

Inhalt

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 01.09.2024 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zwickau über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 01.09.2024

1. Am 1. September 2024 findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Zwickau:
Wahlkreis 5 (Zwickau 2 = Stadtbezirk West) und
Wahlkreis 6 (Zwickau 3 = Stadtbezirke Mitte, Ost, Süd und Nord)
wird in der Zeit von Montag, 12. August bis Freitag, 16. August 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

und zusätzlich am Freitag, dem 16.08.2024 von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zwickau,
Briefwahlbüro,
Verwaltungszentrum, Haus 9, Zi. 212,
Werdauer Straße 62,
08056 Zwickau
↳ Zugang barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadt Zwickau einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen ins Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Während der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis über die Eintragung anderer Personen durch Wahlberechtigte gegen Erstattung der Sachkosten zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht und die oder der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus de-

nen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich der Eintragung dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur zu diesem Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt Zwickau bedient werden darf.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024, spätestens am 16. August 2024 bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Zwickau, Briefwahlbüro, Verwaltungszentrum, Haus 9, Zimmer 212, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese wird in Form eines Briefes verschickt. Achten Sie auf den Aufdruck „WICHTIGE WAHLSACHE“.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann zur Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises (Wahlkreis 5 oder Wahlkreis 6) oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 1. alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Zwickau gelangt ist.

Wahlscheine können – von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten – bis zum **Freitag, 30. August 2024, 16:00 Uhr** in der Stadtverwaltung Zwickau, Briefwahlbüro mündlich (jedoch nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Antrag sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren sollte die

laufende Nummer, unter der die oder der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Der Antrag kann auch online unter www.zwickau.de/briefwahl gestellt werden.

Das Briefwahlbüro befindet sich im Verwaltungszentrum, Haus 9, 1. OG, Zimmer 212, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau. Es ist ab dem 6. August 2024 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Am Freitag vor dem Wahltag, 30. August 2024, hat das Briefwahlbüro von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr geöffnet.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält die oder der Wahlberechtigte

- den amtlichen Stimmzettel ihres oder seines Wahlkreises,
- den amtlichen grünen Wahlumschlag,
- den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind, und
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl vor Ort im Briefwahlbüro ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Briefwahlbüro vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Briefwahlbüro der Stadt Zwickau absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bis zu diesem Zeitpunkt auch im Briefwahlbüro abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere VerSendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich für die Wählerin oder den Wähler befördert.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Datenschutzrechtliche Hinweise

8. 1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet (§§ 16 und 19 der Landeswahlordnung [LWO]).

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigten verarbeitet (§ 17 Abs. 2 Sächsisches Wahlgesetz [SächsWahlG] und §§ 22 bis 24 LWO). Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen (§ 23 Abs. 1 S. 6 und § 24 Abs. 6 LWO).

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine (§ 24 Abs. 7 LWO), ein Verzeichnis über ungültig erklärte Wahlscheine (§ 24 Abs. 8 S. 1 LWO), sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine (§ 24 Abs. 6 S. 4 LWO).

8. 2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

8. 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Zwickau. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Zwickau, Datenschutzbeauftragter, PF 20 09 33, 08066 Zwickau
8. 4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Zwickau, Amt für Kommunalaufsicht, Postfach 10 01 76, 08067 Zwickau).
8. 5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, des Verzeichnisses über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Abs. 3 LWO: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafftat von Bedeutung sein können.
8. 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Abs. 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz [SächsDSDG], Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung [DS-GVO])
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Abs. 4 SächsDSDG, Artikel 16 DS-GVO)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 SächsDSDG, Artikel 17 DS-GVO)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 SächsDSDG, Artikel 18 DS-GVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht aus Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 17 Abs. 1 SächsWahlG i. V. m. § 18 Abs. 2 und 3 LWO), durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 19 LWO).

8. 7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@stdb.sachsen.de) richten.

Zwickau, den 24. Juli 2024

Silvia Queck-Hänel
Bürgermeisterin Bauen und
Erste Stellvertreterin der Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amsblatt